



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2621

Der Oberbürgermeister

II/02-020-01-01-09-se

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.12.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	11.12.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Abstimmungsvereinbarung für die Stadt Leverkusen gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG:  
Abstimmungsvereinbarung für die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für  
restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK)

**Beschlussentwurf:**

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit dem Abschluss der Abstimmungsvereinbarung nach Maßgabe des als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurfs.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. noch erforderliche textliche oder inhaltliche Veränderungen vorzunehmen, die den grundsätzlichen Inhalt der Abstimmungsvereinbarung nicht berühren.

gezeichnet:

Richrath

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

## **Begründung:**

### Gesetzliche Grundlagen:

Am 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten, das neue Vorgaben für die notwendige Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den dualen Systemen enthält. Zu diesem Zweck sind die Systeme verpflichtet, eine gemeinsame Vertreterin bzw. einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit der Stadt Leverkusen als örE die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss und jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen seit Inkrafttreten des VerpackG der Zustimmung des örE sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) hat sich als gemeinsame Vertreterin gegenüber der Stadt Leverkusen erklärt. Mit Ablauf des Jahres 2023 wird der bestehende Vertrag in Bezug auf die „Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung der Stadt Leverkusen“ (Anlage 1) auslaufen. Damit besteht auch für den örE eine gewisse Dringlichkeit, diesen vertragslosen Zustand zu beseitigen. Dies betrifft insbesondere auch die Geltendmachung des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen, die für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton eingerichtet sind (s. u.).

Die als Dokument beigefügte Abstimmungsvereinbarung (Anlage 1) gibt den finalen Verhandlungsstand zwischen dem örE und der DSD GmbH wieder. Die DSD GmbH hat den Inhalt des neuen Vertrags allen beteiligten Mitgliedern der Systembetreibenden zur Zustimmung zugeleitet. Die Systembetreibenden haben den Vereinbarungsentwurf mit der erforderlichen Mehrheit angenommen, sodass nunmehr noch die Zustimmung des örE erforderlich ist.

Die finanziellen Auswirkungen der Anlage 7 sind nachfolgend dargestellt.

### Papier, Pappe, Karton:

Geltendmachung des Entgelts für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen für die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK)

Grundsätzlich sind die Systembetreibende angehalten, die Verpackungsabfälle selbst zu entsorgen. Nach § 22 Abs. 4 VerpackG kann der örE die Mitbenutzung der Sammelstrukturen (hier der Papiertonne) verlangen. Ebenso können die Systeme im Rahmen der Abstimmung vom örE verlangen, die Benutzung der Sammelstruktur zu gestatten. Dafür zahlen die Systembetreibenden ein Mitbenutzungsentgelt. Daneben ist die Erlösbeteiligung für die gesammelten Mengen zu regeln.

#### a) Mitbenutzungsentgelt

Das Entgelt für die Mitbenutzung PPK ist in „Anlage 7“ geregelt. Grundsätzlich hat sich das angemessene Entgelt an Gebührenbemessungsgrundsätzen zu orientieren. Im Ergebnis wurde die Beteiligung der Systembetreibenden an den Kosten der Sammelstruktur PPK unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ausverhandelt. Das zu leistende Entgelt setzt sich aus den Komponenten des Verpackungsanteils von 33,5 % Masseanteil und dem festgelegten Preis pro Tonne zusammen. Dabei ist der Verpackungsanteil zentral zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Verband kommunaler Un-

ternehmen (VKU) und den Systembetreibenden vereinbart worden. Er findet seine Grundlage im Gutachten der INFA (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH) zur „Bestimmung des Verpackungsanteils im getrennt erfassten Altpapiergemisch im Sammelbehälter/Erfassungssystem“.

Hinsichtlich des Mitbenutzungsentgelts wurde ein Staffelpreis pro Systemmenge (Mg) vereinbart, der sich während der Laufzeit der „Anlage 7“ wie folgt entwickelt: 250 €/Mg für 2024, 255 €/Mg für 2025 und 260 €/Mg für 2026. Verglichen mit dem bisher vereinbarten Mitbenutzungsentgelt von rund 190 €/Mg ergibt sich eine signifikante Verbesserung. Die Entgelte verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Das Mitbenutzungsentgelt wird durch den öRE selbst gegenüber den Systembetreibenden im Verhältnis ihrer Marktanteile abgerechnet. Die AVEA GmbH & Co. KG wird die Aufwendungen aus der Mitbenutzung der Sammelstrukturen durch die Systembetreibenden an den öRE weiter belasten. Insgesamt ist an dieser Stelle mit einem haushaltsneutralen Vorgang zu rechnen. Allerdings sorgt die separate Abbildung im städtischen Produkthaushalt für eine erhöhte Transparenz. Steuerlich gesehen handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Dieser wird über einen gesonderten Geschäftsbereich abgebildet.

#### b) Erlösbeteiligung

Nach dem Verpackungsgesetz hat jeder Systembetreibende ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch die Stadt als öRE und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teiles des Sammelgemisches. Bei gemeinsamer Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) ist der Wert des Verpackungsanteils für den Vertragszeitraum als angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu zahlen (s. § 4 Nr. 2 Abstimmungsvereinbarung). Aufgrund des schwankenden Vermarktungsentgelts für das Sammelgemisch PPK wurde im Falle von Zuzahlungen für die Verwertung des Sammelgemisches (negative Preise) eine quotale Beteiligung der Systembetreibenden vereinbart, um das Risiko entsprechend zu verteilen.

Die Ausübung des Wahlrechts zur Herausgabe der Sammelmenge wurde im Hinblick auf die operative Durchführbarkeit auf zwei Monate nach Abschluss der Vereinbarung begrenzt. Zudem erfolgt an dieser Stelle ein Wert- und Kostenausgleich nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG.

#### **Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Aufgrund anhaltender Verhandlungen war es nicht möglich, die Vorlage früher zu erstellen. Die Information der Einigung wurde der Verwaltung am 04.12.2023 angezeigt. Da eine Beschlussfassung aber noch in diesem Jahr angeraten ist, wird die Vorlage zum Nachtragstermin vorgelegt.

#### **Anlage/n:**

Anlage 1\_ PPK Vertrag Anlage 7

## **Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung für die Stadt Leverkusen**

### **Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG**

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

#### **§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs**

Die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreibt ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dieser Vereinbarung kann sich der örE eines Dritten bedienen.

Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

#### **§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil**

1. Den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) liegen folgende Parameter zu Grunde:

a) Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33,5 v.H.

Der Volumenanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 66,5 v.H.

b) Der von den Systemen insgesamt zu tragende Kostenanteil nach § 22 Abs. 4 S. 5 VerpackG wird über die Dauer der Anlage 7 (01.01.2024 bis 31.12.2026) auf 33,5 % festgelegt, so dass die Berechnung nach dem Volumenanteil für diesen Zeitraum nicht zum Tragen kommt.

2. Für die Wertbestimmung des Verpackungsanteils wird ein Mischwert von 90 v.H. der Sorte 1.04 und von 10 v.H. der Sorte 1.02 der Europäischen Altpapiersortenliste angenommen.

#### **§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung**

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der örE von den Systemen ein Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 b). Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 Bundesgebührengesetz festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen.

a) Das monatliche Entgelt (Mitbenutzungsentgelt) wird gestaffelt und nach folgender Berechnungsformel erhoben:

Monatliche Entgelt = Systemmenge (Mg) x Sammelkosten in €/Mg (siehe Staffellentgelt unten) Systemmenge = im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK x Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1 x Planmengenanteil des Systembetreibers.

Für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2024 = 250,00 €/Mg Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt),  
für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2025 = 255,00 €/Mg Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt),  
für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2026 = 260,00 €/Mg Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt),

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Mitbenutzungsentgelt für den jeweiligen Monat berechnet sich unter Berücksichtigung des Kostenanteils gemäß § 2 Abs. 1. b) wie folgt:

Systemmenge (Mg) x Mitbenutzungsentgelt

Definitionen:

- Systemmenge =  $\text{Sammelmenge} \times \text{Masseanteil gemäß § 2 Abs. 1 a)} \times \text{Planmengenanteil des jeweiligen Systembetreibers.}$
- Sammelmenge = Die im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Gesamtmenge PPK
- Planmengenanteil = Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) in der Regel vierteljährlich festgestellte und veröffentlichte vorläufige Marktanteil gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme dem öRE oder dem von ihm beauftragten Dritten quartalsweise bis spätestens 15 Werktage nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar sofern nicht abweichend eine Sonderzwischenmeldung von der ZSVR angeordnet wird.

2. Eine Anpassung des Planmengenanteils an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

3. Sollten die Kosten für der PPK Erfassung im vereinbarten Vertragszeitraum aufgrund von deutlich erhöhten Kraftstoffpreisen, deutlich höheren Personalstundensätze sowie hoher Inflation deutlich steigen (Kostensteigerung in Summe um mehr als 10 %), so kann die öRE eine Anpassung verlangen. Eine Anpassungsverlangen ist stets mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 3 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Eine Anpassung kann frühestens mit Wirkung zum 1.1.2026 erfolgen.

#### **§ 4 Regelung der Verwertungsseite**

1. Jedem System steht ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den öRE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe des seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) zu den nachfolgend verbindlich vereinbarten, für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

a) Das Wahlrecht ist für den Vertragszeitraum entsprechend § 12 verbindlich in Textform auszuüben.

b) Systeme, die bereits nach § 18 VerpackG genehmigt sind und ihren Systembetrieb aufgenommen haben, können ihr Wahlrecht erstmals ab der Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinsamen Vertreter zur Erreichung der Zustimmung der übrigen Systeme nach § 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG (derzeit über Docu Sign) gegenüber dem öRE ausüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der rechtsverbindlichen Zustimmung von 2/3 der Systeme und Unterzeichnung durch den öRE ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung nach Abs. 2 bis zum Ende des Vertragszeitraums gemäß Abs. 1 a) als vereinbart.

c) Tritt ein neues System hinzu, gilt für dieses System eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Systemgenehmigung im jeweiligen Bundesland (§ 18 Abs. 1 VerpackG). Das System hat den öRE über den Erhalt der Genehmigung und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens unverzüglich zu informieren. Die Herausgabe kann nur dann gewählt werden, wenn die bis zum Ende des laufenden Vertragszeitraums verbleibende Dauer mindestens 1 Jahr beträgt. Zudem kann der öRE die gemeinsame Verwertung gegenüber einem neu hinzutretenden System verlangen, wenn eine Herausgabe unzumutbar in seine Verwertungsverträge eingreifen würde und er die Gründe hierfür darlegt.

2. Sofern von einem System eine gemeinsame Verwertung gewählt wird, steht diesem entsprechend seiner nach § 3 Abs. 1 berechneten Systemmenge eine angemessene Beteiligung an den Gesamterlösen aus der Vermarktung zu (Erlösbeteiligung).

a) Der Wert des sich nach § 2 Abs.2) bestimmenden Verpackungsanteils wird nach folgender Maßgabe ermittelt:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Wertbestimmung des Verpackungsanteils bei Vertragsbeginn die Summe derjenigen Indexwerte des EUWID maßgeblich ist, die sich gemäß der Anteilsbestimmung nach § 2 Abs. 2) in Fortrechnung der Absolutwerte des oberen EUWID vom September 2013 unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Indexveränderungen für den Monat

vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ergeben. Der so ermittelte Wert des Verpackungsanteils ist jeweils entsprechend der monatlichen Veränderung der für den Vormonat veröffentlichten Indexwerte gemäß der Anteilsbestimmung nach § 2 Abs. 2) anzupassen (also der Abrechnungsmonat bezieht sich auf den Absolutwert des EUWID Vormonats). Im Monat Juli 2023 beträgt der Abrechnungswert 44,77 €/Mg.

b) Die Höhe der Erlösbeteiligung für die einzelnen Systeme berechnet sich wie folgt:

monatliche Erlösbeteiligung = Systemmenge entsprechend der Definition in § 3 Abs. 1 b) x aktueller Wert entsprechend § 4 Abs. 2a) je Mg.

c) Sollte sich im Vertragszeitraum dieser Anlage 7 im Falle einer gemeinsamen Verwertung ergeben, dass die Verwertung des Sammelgemisches nach Maßgabe der Verwertungsverträge des örE zu keinen positiven Erlösen führt, sondern der örE für die Verwertung des Sammelgemisches Zahlungen leisten muss (sog. Zuzahlungen), so sind die Systeme verpflichtet, diese Zuzahlungen in gleicher Höhe für ihre jeweilige Systemmenge an den örE zu leisten. Diese Pflicht besteht nur dann, wenn der örE die tatsächlich geleisteten Zuzahlungen gegenüber den Systemen nachweist.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE dem System eine seiner Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 b) entsprechende Teilmenge seines PPK-Sammelgemisches zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung.

a) Im Gegenzug leistet das jeweilige System gemäß § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG einen Wertausgleich für die unterschiedlichen im Sammelgemisch enthaltenen Altpapierqualitäten. Die Höhe des Wertausgleiches beträgt 25,00 €/Mg der herausgegebenen Menge über die dreijährige Dauer der Anlage 7.

b) Ferner zahlt das System an Übergabekosten einen Betrag von 40,00 €/Mg der herausgegebenen Menge.

c) Die vereinbarten Beträge sind an die Kostenentwicklung und ggfs. veränderte Verhältnisse auf dem Verwertungsmarkt für Altpapier, die über die üblichen Preisschwankungen hinausgehen, anzupassen.

#### **§ 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung**

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Anforderungen der Umweltbehörden sowie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die Verwertung der Systemmenge nach § 3 Abs. 1 b) für das jeweilige System nachgewiesen wird.

#### **§ 6 Operative Regelungen bei Herausgabe**

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gemäß § 3 Abs. 1 b) an einem Übergabeort monatlich rätierlich bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.

2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil des PPK-Sammelgemisches in der durchschnittlichen Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.

3. Die Gültigkeit der Anlage 7 steht unter dem Vorbehalt der verbindlichen Regelung der weiteren Übergabemodalitäten zwischen dem örE und dem jeweiligen System. Die Übergabemodalitäten sind

in Anhang 1 zu dieser Anlage 7 aufgeführt oder werden durch eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen dem örE und dem jeweiligen System festgelegt.

4. Endet die Pflicht des örE zur Herausgabe (z.B., weil die Laufzeit der Anlage 7 endet), hat das jeweilige System die bis zum Ende der Pflicht zur Herausgabe angefallene Systemmenge (Restmenge) auch dann abzuholen, wenn die vereinbarten Modalitäten der Übergabe insoweit nicht erfüllt sind.

5. Abweichend von Abs. 1-3 können der örE und das jeweilige System zudem vereinbaren, dass der örE die herauszugebenden Mengen zusammen mit seinen eigenen und ggf. den Mengen anderer Systeme nach Maßgabe des § 5 verwertet. Die Systeme räumen dem örE die Möglichkeit ein, dafür ein Angebot zu unterbreiten. Zahlungsansprüche nach § 4 Abs. 2 bleiben unberührt.

6. Erfolgt entgegen der Regelung des Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit dem Anhang zur Anlage 7 (Gliederungspunkt IV – Frist zur Abholung) keine fristgerechte Abholung der vom örE bzw. seinem beauftragten Dritten ordnungsgemäß bereitgestellten Mengen, ist der örE gegenüber dem System berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme, die nicht fristgerechte Menge einer Verwertung zuzuführen. Eine Beteiligung an den Erlösen gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt nicht.

### **§ 7 Nachweise**

1. Der örE ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen des § 7 verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine und die Meldungen nach Abs. 3 nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG zu führen. § 9 bleibt unberührt.

2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen – insbesondere der jeweils geltenden Prüfeitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) – genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die ZSVR gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der ZSVR unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren. Die elektronische Archivierung ist zulässig.

3. Mengenmeldung:

a) Der örE hat die von ihm in seinem Gebiet erfasste PPK-Sammelmenge (Erfassungsmenge) des Vormonats regelmäßig innerhalb des Folgemonates den Systemen mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs (derzeit wmeFact) abzugeben. Diese Verpflichtung gilt nur insoweit, wie die Systeme dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung stellen. Die bereitgestellten Buchungsregelungen der Systembetreiber sind einzuhalten. Dies gilt auch hinsichtlich der Verwertungsmengen des Vormonats, es sei denn, das betreffende System hat die Herausgabe seiner Systemmenge gewählt. Hat das System die Herausgabe gewählt, meldet der örE die herausgegebene Menge per Ausgangswiegeschein über den vereinbarten Übertragungsweg.

b) Das jeweilige System prüft und erstellt unverzüglich aus den übermittelten Daten eine Monatsbilanz der Sammelmenge als auch der Verwertungsmenge. Das jeweilige System stellt innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Mengenmeldung gemäß lit. a) die Bilanz(en) für den örE entweder zum Abruf bereit oder übersendet die Bilanz per E-Mail.

c) Der örE prüft und stimmt die Monatsbilanz und die gemeldeten Mengendaten innerhalb von 14 Tagen ab und bestätigt die Bilanz nach Wahl des Systems auf geeignete Weise im jeweiligen Meldeportal des Systems oder auch auf anderen Wegen.

d) Dem örE steht ein Zurückbehaltungsrecht an Mengenmeldungen gegenüber einem Systembetreiber zu, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag (vgl. § 8) nicht erfüllt. Der örE ist dann berechtigt, die Mengenmeldungen so lange zurückzuhalten, bis der betreffende Systembetreiber alle offenen Rechnungen über das Mitbenutzungsentgelt und ein Herausgabeentgelt beglichen hat.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Der örE kann unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 c) die Rechnung über das vom jeweiligen System für den betreffenden Monat zu zahlende Mitbenutzungsentgelt an das betreffende System stellen. Das Mitbenutzungsentgelt ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 „Mengenmeldung“ ist Voraussetzung für die Rechnungslegung und Fälligkeit der Rechnung. Dies gilt nur, soweit ein System seinerseits die ordnungsgemäße Übertragung der monatlichen Mengendaten gemäß § 7 Abs. 3 ermöglicht hat.

2. Im Falle einer gemeinsamen Verwertung kann das jeweilige System unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz durch den örE gemäß § 7 Abs. 3 c) die Rechnung über die vom örE an das System für den betreffenden Monat abzuführende Erlösbeteiligung stellen. Die Erlösbeteiligung ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die örE verständigt sich mit den jeweiligen Systemen bezüglich der Verrechnung der Erlösbeteiligung mit den PPK Mitbenutzungsentgelten.

Im Falle einer Zuzahlung gemäß § 4 Abs. 2 lit. c) bei einer gemeinsamen Verwertung kann der örE unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Bilanz gemäß § 7 Abs. 3 lit. c) die Rechnung über die vom System für den betreffenden Monat zu leistende Zuzahlung stellen. Die Zuzahlung ist Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

3. Im Falle einer Herausgabe kann der örE das ihm nach § 4 Abs. 3 b) zustehende Entgelt für die anfallenden Zusatzkosten der Übergabe der Systemmenge (den Wertausgleich der herausgegebenen Systemmengen und die anfallenden Zusatzkosten für die Übergabe der Systemmenge) dem betreffenden System nach Ablauf eines Kalendermonats in Rechnung stellen. Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

4. Auf sämtliche Rechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

5. Bei fehlerhaften Mengenmeldungen nach § 7 haben die Vertragspartner einen Anspruch gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf Übermittlung einer korrigierten Rechnung binnen zwei Wochen.

6: Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

## **§ 9 Auswirkungen bei rückwirkendem Vertragsschluss**

1. Die Verpflichtung zur Leistung der Nachweise nach § 7 gilt nur insoweit, dass die Mengenmeldungen bzw. Bilanzierungen auch für bereits bei Vertragsabschluss in der Vergangenheit liegende Leistungszeiträume rechtlich und technisch möglich bzw. zulässig sind.

2. Die Mengenmeldungen in den vereinbarten Softwareprogrammen sind durch den örE nur dann vorzunehmen, wenn der Systembetreiber den Zugang auch für bei Vertragsabschluss zurückliegende Zeiträume ermöglicht. Auf Wunsch des Systems ist der örE auch bereit, die Mengenmeldung auf einem anderen vom System beschriebenen Weg vorzunehmen. Der damit für den örE verbundene Aufwand darf nicht höher sein als bei einer Mengenmeldung über das Softwareprogramm. Eventuelle Mehraufwendungen des örE hat das betreffende System dem örE zu erstatten.

3. Die rückwirkende Herausgabe ist auf das laufende Quartal begrenzt. In diesem Fall sind die Mengen in den Folgemonaten entsprechend auszugleichen. Eventuell durch eine rückwirkende Herausgabe bedingte und vom örE nachgewiesene Mehraufwendungen hat das jeweilige System zu tragen.

4. Soweit eine rückwirkende Herausgabe nicht geltend gemacht wird, gelten die Regelungen für eine Erlösbeteiligung bei gemeinsamer Verwertung.

## **§ 10 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang**

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt auf den örE oder auf den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S.7 VerpackG

gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf einer in Anhang 1 festgelegten Abholfrist auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

### § 11 Altverträge

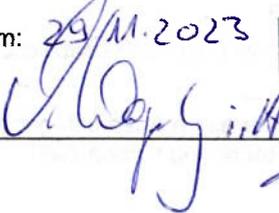
Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem örE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittaufragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

### § 12 Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2024 und endet am 31.12.2026.

Für die dualen Systeme  
Unterschrift des gemeinsamen Vertreters

Datum: 29.11.2023

  
 **Der Grüne Punkt**  
Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH  
Edmund-Rumpler-Strasse 7  
51159 Köln | Tel. +49 2203 937-0

Unterschrift örE

Datum:

Stadt Leverkusen

Anlagen

- Abschlussvollmacht der dualen Systeme
- Vereinbarung über die Modalitäten im Falle der Übergabe einer herauszugebenden Papiermenge

## **Anhang 1 zu § 6 Abs. 3 der Anlage 7**

Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammelstruktur zur Abstimmungsvereinbarung für das Gebiet der Stadt Leverkusen

Anhang 1: Vereinbarung über die Modalitäten im Falle der Übergabe einer herauszugebenden Systemmenge des Systems zwischen (örE) und als gemeinsamen Vertreter

1. Für den Fall, dass ein System die Herausgabe seiner Systemmenge verlangt, gelten folgende Modalitäten für die Übergabe dieser Systemmenge:

I. Bereitstellung / Verladung der abzuholenden Systemmenge als lose Verladung

II. Art des eingesetzten Abholbehältnisses

1. Schubbodenfahrzeug (Walking-Floor)

Beladung des Aufliegers durch örE mit Radlader / Bagger just in time

2. Fahrzeug (Hakenlifffahrzeug) mit zwei Container

Beladung der zwei Container durch örE mit Radlader / Bagger just in time

III. Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Beladung

Anmerkung:

Die Festlegung einer Beladungsmenge hängt von verschiedenen Umständen ab:

- Leergewicht des Fahrzeuges einschließlich Auflieger (Container) und der noch möglichen Zuladung.
- Volumen des Aufliegers / des Containers
- Zusammensetzung des Materials (gerade PPK-Verpackungen haben ein geringes spezifisches Gewicht)

Der örE bemüht sich, das Abholbehältnis mit einer möglichst hohen PPK-Menge zu beladen  
Die Parteien vereinbaren, dass das Abholbehältnis mit üblicher PPK-Menge beladen wird:

IV. Frist zur Abholung

Zu beachtende Maßgaben bezüglich der Meldung abholbereiter Mengen Anmerkung:

Bei Festlegung nachfolgender Fristen sollte folgender Umstand beachtet werden:

- Lagerkapazität des Übergabeortes

Der örE hat bis spätestens am Donnerstag dem betreffenden System eventuell zur Abholung für die folgende Woche bereitstehende Mengen zu melden (per E-Mail)

Das System hat die ihm gemeldete Menge im Laufe der Folgewoche abzuholen; es hat zuvor unverzüglich nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung dem örE die Abholung unter Angabe des Abholtages und eines Zeitfensters von bis zu drei Stunden zu bestätigen.

V. Zu beachtende Maßgaben des Übergabeortes

Der örE benennt folgenden Übergabeort:

PLZ, Ort:

Straße, Nr.:

Betreiber des Übergabeortes: AVEA GmbH & Co.KG

Betriebszeit (Beladezeiten): Werktage von montags bis freitags von 7.30 bis 15.00 Uhr

Der örE benennt folgenden Übergabeort:

Zurzeit findet die Übergabe an nachfolgender Adresse statt:

PLZ, Ort: 51373 Leverkusen

Straße, Nr.: Borsigstr. 19

Alternativ kann die Übergabestelle an nachfolgender Adresse stattfinden:

PLZ, Ort: 51373 Leverkusen

Straße, Nr.: Im Eisholz 12

(Betriebszeit (Beladezeiten): Werktage von montags bis freitags von 7.30 bis 15.00 Uhr)

Außerhalb der oben genannten Ladezeiten erfolgt keine Verladung.